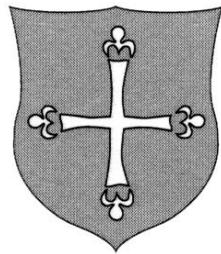


Schulvertrag



Marienschule Fulda

Gymnasium für Mädchen – staatlich anerkannte Ersatzschule

Rechtsträger: Stiftung „Marienschule Fulda“

S c h u l v e r t r a g

Die **Marienschule Fulda** in der **Lindenstr. 27, 36037 Fulda**, ist eine katholische Mädchenschule in freier Trägerschaft und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses. Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie schließlich dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Zwischen der **Stiftung „Marienschule Fulda“**
als Schulträger vertreten durch den Vorstand
und

1. der Schülerin «Vorname_Schülerin» «Name_Schülerin»

wohnhaft «Adresse», «PLZ» «Ortsteil»

gesetzlich vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten sowie

2. den Erziehungsberechtigten

«Titel_Mutter»«Vorname_Mutter» «Name_Mutter» und
«Titel_Vater»«Vorname_Vater» «Name_Vater»

wird auf dieser Grundlage folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Marienschule in Fulda erteilt ihren Unterricht in Übereinstimmung mit der „Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen“ in der jeweils geltenden Fassung und den für Ersatzschulen geltenden Bestimmungen des Landes Hessen.

(2) Die Grundordnung ist Bestandteil dieses Vertrages; die Schülerin und die Erziehungsberechtigten versichern, dass sie von ihr Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§ 2

(1) Der Schulträger nimmt die Schülerin «Vorname_Schülerin» «Name_Schülerin» mit

Wirkung vom _____ in die Klasse _____ des Gymnasiums auf.

- (2) Die Einschulung kann erst erfolgen, wenn die Schülerin die Voraussetzungen erfüllt, die für die entsprechende Klasse der öffentlichen Schulen gelten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, der Schülerin die Möglichkeit zu geben, den für das Gymnasium vorgesehenen Schulabschluss (Abitur) zu erreichen.

§ 3

Schülerin und Erziehungsberechtigte schulden gesamtschuldnerisch das Schulgeld in der vom Schulträger jeweils festgesetzten und bekannt gegebenen Höhe. Soweit die Festlegung des Schulträgers nichts anderes bestimmt, ist das Schulgeld als Monatsbetrag im Voraus auch während der Schulferien sowie für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 4

- (1) Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind.
- (2) Für Versetzungen, Prüfungen sowie sonstige unterrichtliche Entscheidungen und Maßnahmen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen. Bei den sonstigen unterrichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist der besondere Charakter der Schule zu berücksichtigen. Soweit nach Feststellung des Schulträgers generell oder im Einzelfall Bestimmungen der für öffentliche Schulen bestehenden Regelungen nicht mit dem Zweck der Schule oder den eingangs genannten Grundlagen zu vereinbaren sind, sind diese ausgeschlossen.
- (3) Für Gesundheitspflege und Unfallverhütung gelten die für die entsprechenden öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 5

- (1) Die Schülerin ist verpflichtet, an den vorgeschriebenen Pflichtstunden einschließlich der Religionslehre sowie an den von ihr belegten Wahlfächern teilzunehmen. Die Schülerin hat die Vorschriften der Hausordnung zu beachten. Die Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Schülerin mit allen ihnen zu Gebote stehenden angemessenen Mitteln hinzuwirken.
- (3) Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder in anderen unvorhergesehenen Fällen ist der Klassenlehrer unverzüglich unter Angabe von Gründen zu verständigen. Bei einem Unterrichtsversäumnis ist spätestens bei der Rückkehr der Schülerin in die Schule eine Mitteilung vorzulegen, aus der sich die Gründe und die Dauer des Schulversäumnisses ergeben; die Entschuldigung muss von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Über Anträge auf Beurlaubung aus wichtigem Grund entscheidet bei bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer, bei mehr Tagen der Schulleiter. Sie sind vorher einzureichen.

§ 6

(1) Die Schülerinnen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gegen Unfall mit Personenschäden versichert, die sie im Schulbetrieb und auf dem Schulweg erleiden.

(2) Der Schulträger trägt Sorge für eine ausreichende Versicherung gegen Sachschäden im Schulbetrieb. Dabei gelten die für öffentliche Schulen bestehenden Grundsätze als Richtlinien für den Versicherungsumfang.

§ 7

(1) Die Aufsichtspflicht des Schulpersonals erstreckt sich auf die Zeit des schulvertragsgemäßen Aufenthaltes der Schülerin in der Schule, einschließlich der Schulveranstaltungen (Ausflüge, Wandertage, Besichtigungen, u. ä.) sowie der Wege zwischen schulischen Veranstaltungen. Sie beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen des Schulgeländes durch die Schülerin bzw. bei außerhalb stattfindenden schulischen Veranstaltungen mit Beendigung der Veranstaltung. Für den Weg von und zur Schule sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(2) Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch neben der Schülerin für Schäden an Schuleigentum, die die Schülerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Schulträger trägt Sorge für eine angemessene übliche Haftpflichtversicherung für von ihm zu verantwortende Schäden.

§ 8

(1) Die Schülerin und als gesetzlicher Vertreter der/die Erziehungsberechtigte(n) stimmen hiermit zu, dass ihre Daten zu den sich aus dem Schulbetrieb und diesem Schulvertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen (z. B. im Rahmen der Lehrer-, Unterrichts- und Schülerdatei – LUSD) mit ein.

(2) Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 10 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (KDG) insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Schulträgers liegenden Aufgaben zulässig.

(3) Über das Kirchliche Datenschutzgesetz, einschließlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der katholischen Schulen des Bistums Fulda, sowie die Daten, die Datenweitergabe und den Datenschutz im Rahmen der Lehrer-, Unterrichts- und Schülerdatei – LUSD Hessen – werden Schüler und Erziehungsberechtigte entsprechend informiert. In der Schulverwaltung ist ein Exemplar dieser Bestimmungen zur Einsichtnahme oder als Kopie erhältlich.

§ 9

Der Schulvertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin aus der Schule nach Abschluss des erstrebten Schulziels entlassen wird, unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Verpflichtung, für den angefangenen laufenden Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Er endet außerdem, wenn er im beiderseitigen Einverständnis aufgehoben oder auf Grund ordentlicher oder fristloser Kündigung beendet wird. Die Aushändigung eines Zeugnisses in Verbindung mit dem Verlassen der Schule gilt nicht als Aufhebung des Schulvertrages.

§ 10

Die ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres für beide Teile möglich.

§ 11

- (1) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn ein Vertragsteil in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung des Schulvertrages nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesamtkonferenz der Schule mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass auf Seiten der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten Sachverhalte vorliegen, wonach
 - a) auch bei einer öffentlichen Schule die Verweisung von der Schule zu rechtfertigen wäre,
 - b) ein erheblicher Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt,
 - c) die Schülerin gegen die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 verstößt,
 - d) der/die Erziehungsberechtigte(n) § 5 Abs. 2 zuwider handelt.

§ 12

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird den Erziehungsberechtigten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Ist die Schülerin volljährig, so wird die Kündigung auch ihr gegenüber schriftlich ausgesprochen.

§ 13

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

§ 14

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Fulda (der Schulort). Die Vertragspartner werden jedoch vor Anrufung des Gerichts versuchen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

Fulda, den _____

Für den Schulträger:

Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerin:

.....
(Vorstandssprecher)

.....
(«Titel_Mutter»«Vorname_Mutter» «Name_Mutter»)

.....
(Schulleiter)

.....
(«Titel_Vater»«Vorname_Vater» «Name_Vater»)